
Haushaltssatzung

der Stadt Emden

für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Emden in der Sitzung am 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
1.1 der ordentlichen Erträge auf	205.602.100 Euro	208.367.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	248.264.700 Euro	254.991.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.150.000 Euro	1.150.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	192.746.100 Euro	203.502.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	233.839.300 Euro	240.992.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.021.500 Euro	9.156.700 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.858.700 Euro	16.862.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.837.200 Euro	7.705.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.600.000 Euro	3.700.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag Finanzhaushaltes

	2025	2026
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	211.604.800 Euro	220.364.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	256.298.000 Euro	261.555.200 Euro

§ 1 a

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.732.600 Euro	7.066.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.732.600 Euro	7.066.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.732.600 Euro	7.066.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.348.600 Euro	6.657.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	12.000 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.000 Euro	150.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.600 Euro	26.600 Euro

festgesetzt.

§ 1 b

Der Wirtschaftsplan des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb kulturevents emden für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.915.500 Euro	7.000.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.915.500 Euro	7.000.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

	2025	2026
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.856.700 Euro	6.930.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.665.600 Euro	6.750.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	164.000 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	355.100 Euro	179.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) des Kernhaushaltes wird für 2025 auf 10.837.200 Euro und für 2026 auf 7.705.800 Euro festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für den Betrieb 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst in 2025 und 2026 nicht veranschlagt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für den Betrieb 841 Optimierter Regiebetrieb kulturevents emden in 2025 und 2026 nicht veranschlagt.

§ 2 a – Konzernfinanzierung Investitionen

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird für 2025 auf 68.400.000 Euro und für 2026 auf 32.800.000 Euro festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für den Kernhaushalt für 2025 auf 1.450.000 Euro und für 2026 auf 450.000 Euro festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für den Betrieb 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst für 2025 auf 150.000 Euro und für 2026 auf 350.000 Euro festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Betrieb 841 Optimierter Regiebetrieb kulturevents emden werden für 2025 und 2026 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2025 auf 80.000.000 Euro und für 2026 auf 140.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 836 Optimierter Regiebetrieb Rettungsdienst in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2025 auf 300.000 Euro und für 2026 auf 300.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebes 841 Optimierter Regiebetrieb kulturevents emden in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2025 auf 1.000.000 Euro und für 2026 auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4 a – Konzernfinanzierung Liquiditätskredite

Die Stadt Emden darf ausschließlich zur Vorfinanzierung der investiven Bestandteile des Projektes Zentralklinikum im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite bis zu 40.000.000 Euro und im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite bis zu 40.000.000 Euro im Rahmen der Konzernfinanzierung an die Trägergesellschaft bereitstellen.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 425 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 6

Wertgrenzen über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro nicht überschreiten.

Wertgrenzen zur Einzelveranschlagung von Investitionen

In den Teilhaushalten sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln darzustellen, wenn sie folgende Wertgrenzen erreichen:

- | | |
|--|--------------|
| - Unbewegliches Vermögen und Investitionskostenzuschüsse
(ohne Straßenbaumaßnahmen) | 250.000 Euro |
| - Straßenbaumaßnahmen | 900.000 Euro |
| - Bewegliches und sonstiges immaterielles Vermögen
(ohne Feuerwehr) | 50.000 Euro |
| - Feuerwehrinvestitionskonzept | 250.000 Euro |

Wertgrenzen für Wirtschaftlichkeitsvergleiche / Folgekostenberechnungen

Investitionen von erheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung erfordern, liegen vor, wenn einzelne Investitionsmaßnahmen einen Gesamtinvestitionsbedarf von folgenden Wertgrenzen erreichen:

- | | |
|-----------------------|--------------|
| - Straßenbaumaßnahmen | 250.000 Euro |
| - Sonstiges Vermögen | 50.000 Euro |

Investitionen von unerheblicher Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO, die eine einfache Folgekostenberechnung erfordern, liegen vor, wenn diese den vorgenannten Betrag der Gesamtinvestition unterschreiten, aber mindestens 5.000 Euro betragen.